

Der Vermieter darf auf Anmelderformularen grundsätzlich Daten von MietinteressentInnen erheben. Indes darf er nur jene Angaben verlangen, die er nach objektiven Kriterien zur Auswahl geeigneter MieterInnen tatsächlich benötigt.

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat hierzu Empfehlungen ausgegeben. So dürfen die nachfolgenden Angaben erfragt werden:

- Name/Adresse des gegenwärtigen Vermieters,
- Arbeitsort,
- Referenzen.

Selbst diese Angaben darf der Vermieter nur erfragen, sofern die Rubriken im Formular selber ausdrücklich als "fakultativ" bezeichnet sind. Daraus folgt, dass MietinteressentInnen nicht verpflichtet sind, diese drei Rubriken auszufüllen. Anders gesagt sollen sie keine Nachteile erleiden, falls sie einzelne oder alle Rubriken nicht ausfüllen.

Ferner sind gemäss dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten Referenzen erst dann einzuholen, wenn bestimmte MietinteressentInnen aus Sicht der Immobilien BS für die zu vermietende Wohnung ernsthaft in Frage kommen. Weiter ist es nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig, nach dem Einkommen zu fragen:

- in festgelegten Einkommenskategorien (in 10'000-Schritten bis zur Limite von 100'000),
- oder eingeschränkt auf das Verhältnis zwischen Mietzins und Einkommen.

Generell zulässig ist die Frage nach Schweizer oder ausländischer Nationalität. Genauere Angaben indes wie die Kategorie einer Aufenthaltsbewilligung dürfen lediglich bei Vorliegen einer Meldepflicht erfragt werden - und auch dies erst beim Abschluss eines Mietvertrags, nicht schon bezüglich eines Formulars für MietinteressentInnen.

Beim Formular der Immobilien BS jedoch werden die Fragen zu Referenzen, zum Arbeitsort und zum Namen des gegenwärtigen Vermieters nicht als fakultativ bezeichnet. Im IBS-Formular werden zudem Einkommensbelege der letzten zwei Monate verlangt. Gegenüber SchweizerInnen wird eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte verlangt, bei AusländerInnen eine Kopie ihrer Aufenthaltsbewilligung. Zudem wird am Schluss des Formulars und im Begleitbrief ausdrücklich festgehalten, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen aufgeföhrten Beilagen versehene Formulare überhaupt bearbeitet werden.

Das alles widerspricht diametral sämtlichen Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Kennen die Immobilien BS die Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten?
2. Wieso setzen sie sie nicht um?
3. Wie behandeln sie Formulare, die nicht wie von ihr gewünscht, jedoch in Übereinstimmung mit den Empfehlungskriterien des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ausgefüllt sind?
4. Wie werden MietinteressentInnen, die aus Sicht der IBS das Formular "unvollständig" ausgefüllt haben, informiert, dass sie nicht für das Mietobjekt berücksichtigt werden?
5. Werden Referenzen (die ja im Formular zwingend verlangt werden) nachgeprüft, um mögliche MieterInnen "auszusondern" - oder geschieht dies erst dann, wenn jemand für eine IBS-Mietwohnung ernsthaft in Frage kommt?
6. Werden arbeitslose Personen oder Personen mit Sozialhilfebezügen, da sie ja keine Einkommensbelege vorlegen können, in Übereinstimmung mit dem IBS-eigenen Formular gar nicht erst berücksichtigt?

7. Werden die erhobenen Personendaten gesammelt? Falls ja: von den IBS? Oder einer anderen Amtsstelle? Werden sie lückenlos gelöscht und vernichtet? Falls ja: nach welcher Dauer? Erhalten die MietinteressentInnen sie zurückgesandt?
8. Ist der Regierungsrat bereit, die Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zu befolgen? Oder duldet er den jetzigen rechtswidrigen Umgang mit Personendaten von MietinteressentInnen weiterhin?

Patrizia Bernasconi